

Export in die Schweiz

Merkblatt

Einleitung:

Mit großem Abstand ist Deutschland wichtigster Handelspartner der Alpenrepublik, umgekehrt ist die Schweiz einer der Top-Handelspartner Deutschlands. Regionale Nähe durch eine gemeinsame Staatsgrenze und ähnlicher industrieller Entwicklungsstand fördern seit Jahren den Außenhandel zwischen Deutschland und der Schweiz.

Bei den Geschäften mit der Schweiz sind allerdings trotz zahlreicher bilateraler Verträge einige Besonderheiten für eine erfolgreiche Auftragsabwicklung in der Schweiz zu beachten. Das folgende Merkblatt zeigt die wichtigsten Punkte, die beim Export in der Schweiz zu berücksichtigen sind.

Bitte beachten Sie, dass sich dieses Merkblatt auf die endgültige Ausfuhr von Waren bezieht. Für die vorübergehende Einfuhr in die Schweiz, z.B. Messe, oder Veredelungsverkehr gelten andere Bestimmungen.

Ausfuhr aus Deutschland

Bis zu einem Warenwert von 1.000 EUR reicht die Vorlage der Rechnung mit dem Stempel der Ausgangszollstelle für die Ausfuhranmeldung und als Ausfuhrnachweis für das Finanzamt aus.

Übersteigt der Warenwert 1.000 EUR oder 1.000 kg, ist eine elektronische Ausfuhranmeldung erforderlich. Den Wirtschaftsbeteiligten stehen die kostenlose Anwendung IAA-Plus (über www.zoll.de) zur Verfügung oder die kostenpflichtige Version ATLAS (über Software-Anbieter). Voraussetzung für die Nutzung sind immer ein gültiges Elsterzertifikat (über elster-online), da die Unterschrift elektronisch erfolgt, und eine [EORI-Nummer \(www.zoll.de\)](http://www.zoll.de).

Ab dem 1. Oktober 2019 können Sie über das Bürger- und Geschäftskundenportal eine EORI-Nummer beantragen oder selbst ändern. Ein hierfür benötigtes Servicekonto können Sie ab diesem Zeitpunkt beim Bürger- und Geschäftskundenportal der Zollverwaltung unter www.zoll-portal.de einrichten.

Bis zum Warenwert von 3.000 EUR kann die Ware direkt bei der Ausgangszollstelle (an der Grenze) zuvor gestellt und die Ausfuhranmeldung dorthin elektronisch übermittelt werden.

Übersteigt der Warenwert 3.000 EUR wird die elektronische Ausfuhranmeldung vom örtlich zuständigen Binnenzollamt vorab abgefertigt.

Folgende Unterlagen müssen Sie bei der Ausfuhranmeldung bereit halten: 8-stellige Warentarifnummer (www.destatis.de oder e-zt-auskunft.de), Rechnungen und Lieferschein.

Wenn nur selten ins Ausland exportiert wird, empfehlen wir Ihnen sich an einen Dienstleister (Zollagenten, Spedition) zu wenden.

Einfuhr in die Schweiz

Alle Waren - unabhängig vom Warenwert - die endgültig in der Schweiz verbleiben, müssen beim Schweizer Grenzzollamt zur Einfuhrverzollung angemeldet werden und vorab elektronisch erfasst werden. Eine Besonderheit bei der Verzollung in der Schweiz ist die Gewichtsverzollung. Das heißt, dass die Bemessungsgrundlage für den Zollwert vom Bruttogewicht der Ware abhängig ist und dieses auf der Rechnung angegeben werden muss.

Anmeldung der Ware

Ware, die in die Schweiz importiert wird, muss nach dem Selbstveranlagungsprinzip auf dem elektronischen Weg angemeldet werden. Eine Anmeldung in Papierform ist nicht möglich. Eine kostenfreie Internetzollanmeldung erfolgt in der Schweiz über das Internetportal e-dec-web. Die Anmeldungen mit e-dec-web können von jedem Ort aus erstellt und an die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) übermittelt werden. Die Anmeldungen können zudem lokal gespeichert und später als Vorlage für weitere Zollanmeldungen verwendet werden. Nachdem die Pflichtfelder im e-dec-web ausgefüllt sind, werden die Angaben an die Eidgenössische Zollverwaltung übermittelt. Der Anmelder hat dann 30 Tage Zeit bis er sich mit der Ware, den Begleitpapieren (Rechnung, Ursprungsnachweisen, Handelspapieren, ...) bei der Zollstelle am Schalter meldet.

Link e-dec-web: <https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/main.xhtml>

[Beispiel einer Internetzollanmeldung](#) erhalten Sie auf der Homepage der IHK Hochrhein-Bodensee.

Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer)

Zollanmeldungen können in der Schweiz ab 1. Januar 2016 nur noch durchgeführt werden, wenn die UID-Nummer (Unternehmens-Identifikationsnummer) des Schweizer Importeurs oder Exporteurs angegeben wird. Dies entspricht der Vorgehensweise in der EU, wo die EORI-Nummer vorgeschrieben ist.

In definierten Ausnahmefällen (Privat-Sendungen, Klein-Sendungen (Export mit Tarif-Nummer 9999.9999; Import in e-dec easy)), darf die Pseudo-UID-Nummer (CHE222259895 (e-dec-Standard), CHE222251936 (e-dec web)) angemeldet werden. Bei unterschiedlichen Empfängern ist die UID des mengenmäßig bedeutendsten Empfängers, d.h. des Empfängers gem. angemeldeter Postleitzahl, zu setzen.

Bei ausländischen Unternehmen, welche in der Schweiz wirtschaftlich tätig sind, ist der Ort des Hauptsitzes ausschlaggebend für die UID-Vergabe. Hat ein ausländisches Unternehmen seinen Sitz ausschliesslich im Ausland und keine Adresse in der Schweiz, erhält es keine UID. Hat ein ausländisches Unternehmen hingegen einen Sitz oder eine Postadresse in der Schweiz, erhält es eine UID.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/unternehmensregister/unternehmens-identifikationsnummer/uid-einheiten-unternehmen.html>

Handelsrechnung

Für die Verzollung sind Rechnungen (2-fach) mit allen Angaben gemäß Rechnungsvorschriften aufzuführen. Z.B.: Brutto-/Netto-Gewicht; Marke, Nummern, Anzahl und Art Packstücke; genaue Warenbezeichnung; Einzel- und Gesamtpreise.

Für eine rasche Abwicklung am Zoll empfiehlt es sich die UID (Unternehmensidentifikations-Nummer) des Empfängers in der Schweiz auf der Rechnung mit einzutragen oder dem Spediteur die UID-Nummer mitzuteilen.

Voraussetzung für eine steuerfreie Lieferung ist der Nachweis, dass die Ware ins Ausland gelangt ist. Dabei ist der Hinweis steuerfreie Lieferung auf der Rechnung aufzuführen.

Handelt es sich beim Import in die Schweiz um Ware mit Präferenzeigenschaft, kann auf der Handelsrechnung bei einem Warenwert bis 6.000 Euro die Ursprungserklärung nach dem verbindlich vorgeschriebenen Text angebracht werden.¹

“Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... Ursprungswaren sind.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)“

Ermächtigte Ausführer (Bewilligung durch das Hauptzollamt erforderlich) können die Ursprungserklärung auf der Rechnung unabhängig vom Warenwert abgeben.

Einfuhrabgaben - Zoll

Mit dem Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Schweiz, können Waren mit einem Präferenznachweis (EU-Ursprung) unter bestimmten Voraussetzungen zollfrei in die Schweiz eingeführt werden. Als Präferenznachweise werden in der Schweiz akzeptiert: Warenverkehrsbescheinigung EUR 1, Ursprungserklärung auf der Rechnung bis 6.000 Euro oder bei einer Bewilligung als Ermächtigter Ausführer kann die Ursprungserklärung ohne Wertgrenze auf der Rechnung, einem Lieferschein oder anderen Handelspapieren abgegeben werden.

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird vom Ausführer ausgestellt und von der Ausfuhrzollstelle auf Antrag bescheinigt. Die Vordrucke können bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder bei Formularverlagen erworben werden.

Weitere Informationen zur EUR. 1 finden Sie unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausstellung-foermlicher-Praeferenznachweise/Beantragung-EUR1/beantragung-eur1_node.html

Handelt es sich beim Import der Ware nicht um EU-Ursprungsware sondern um Drittlandsware, fallen Zölle nach den normalen Zollsätzen des schweizerischen Gebrauchsolltarifs an. Der Zollsatz auf das importierte Produkt kann auf der Homepage www.tares.ch anhand der Warentarifnummer ermittelt werden. Bitte beachten Sie hier, dass die Warentarifnummer für Deutschland sich von der Warentarifnummer in der

¹ Vgl.

https://wup.zoll.de/wup_online/ursprungserklaerungen.php?landinfo=CH&stichtag=02.08.2017&gruppen_id=10&position=

Schweiz unterscheiden kann. Nur die ersten sechs Stellen der deutschen und der schweizerischen Warentarifnummer sind nach dem Harmonisierten System (HS), das weltweit gilt, gleich.

Unter www.tares.ch erhalten Sie neben den Zollsätzen auch Informationen über weitere Auflagen bzw. Dokumente/Zertifikate, die beim Import in die Schweiz für das jeweilige Produkt erforderlich sind.

Einfuhrabgaben - Steuern

Unabhängig davon ob Zölle anfallen oder nicht, ist bei Importen in die Schweiz die Einfuhrsteuer auf die importierten Produkte zu zahlen.

Die Einfuhrsteuer in der Schweiz liegt im Normalfall bei 7,7 %. Für Güter wie z.B. Lebensmittel, Zeitungen und Bücher liegt der Einfuhrsteuersatz bei 2,5 %. Sind im Entgelt Nebenkosten (z.B. Beförderungsleistungen, Nebentätigkeiten des Transportgewerbes und Verzollungsleistungen) bis zum Bestimmungsort in der Schweiz nicht bereits enthalten, sind diese Kosten in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Bei fehlenden Preisangaben oder beim Zweifel an der Richtigkeit der Preisangaben, kann die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

Ändert sich die endgültige Rechnung und es wurden zu viel oder zu wenig Abgaben entrichtet, so können bereits bezahlte Steuer innerhalb von 5 Jahren zurückgefordert werden und die zu wenig bezahlte Steuern müssen nachgemeldet werden.

Ab 2018 besteht zudem für ausländische Unternehmen, die einen Weltumsatz von 100.000 CHF überschreiten, die Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz. Für die Registrierung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen in der Schweiz, benötigt der ausländische Unternehmer einen Fiskalvertreter. Es empfiehlt sich darüber hinaus, den Fiskalvertreter (falls vorhanden) auf der Rechnung zu benennen. Weitere Informationen zur Mehrwertsteuerpflicht, erhalten Sie unter folgendem Link https://www.konstanz.ihk.de/servicemarken/schweiz/Aktuelle_Meldungen/Bundesrat/1666262 .

Zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung - ZAZ Konto

Unternehmen, die regelmäßig Handelsware in die Schweiz einführen, können für eine schnellere Abwicklung an der Grenze das „Zentralisierte Abrechnungsverfahren“, kurz ZAZ-Konto, nutzen. Im Fall, dass der Empfänger in der Schweiz über ein ZAZ-Konto verfügt, kann über dieses abgerechnet werden.

Für den ZAZ-Kontoinhaber ergeben sich folgende Vorteile: Bargeldlose Zollveranlagung; kürzere Wartezeiten bei den Zollstellen (die Sendungen werden bereits nach Annahme des entsprechenden Abfertigungsantrages und nach einer allfälligen Warenbeschau freigegeben); 5 Tage Zahlungsfrist für Zollabgaben; 60 Tage Zahlungsfrist für MWST.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der EZV unter dem folgenden Link:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/das-zollkonto-im-zentralisierten-abrechnungsverfahren-der-zollve.html>

Weitere Besonderheiten zu beachten

- **Lenkungsabgabe auf flüchtigen organische Verbindungen (VOC)**

Flüchtige organische Verbindungen (volatile organic compounds, VOC) werden als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt und sind in verschiedenen Produkten enthalten, so etwa in Farben, Lacken und diversen Reinigungsmitteln. Gelangen diese Stoffe in die Luft, so tragen sie zusammen mit Stickoxiden zur übermässigen Bildung von bodennahem Ozon (Sommersmog) bei. Als marktwirtschaftliches Instrument im Umweltschutz schafft die Lenkungsabgabe den finanziellen Anreiz, die VOC-Emissionen weiter zu reduzieren.

Quelle und weitere Informationen unter: <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/steuern-und-abgaben/einfuhr-in-die-schweiz/lenkungsabgabe-auf-fluechtigen-organischen-verbindungen--voc-.html>

- **Verbot von Binnentransporten (Inlandstransporte) – Kabotage**

Gewerbliche Transporte innerhalb der Schweiz von z.B. Materialien von einem Schweizer Baumarkt zum Kunden, sind mit unverzollten EU-Fahrzeugen verboten. Zulässig ist nur das Abladen/Aufladen von Ware in der Schweiz.

Weitere Informationen unter:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/merkblaetter/merkblaetter-fuer-firmen/transportvorschriften.html>

- **Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)**

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe ist eine vom Gesamtgewicht, der Emissionsstufe sowie den gefahrenen Kilometern in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abhängige Abgabe.

Sie muss für alle Motorfahrzeuge und deren Anhänger entrichtet werden, die:

- ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweisen,
- dem Gütertransport dienen und
- im In- und Ausland zugelassen sind und das öffentliche Straßennetz der Schweiz befahren.

Maßgebend für die Höhe der LVSA ist der Schadstoffausstoß der betroffenen Fahrzeuge. Dabei wird zwischen drei Abgabekategorien unterschieden.

Weitere Informationen unter: <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/transport--reisedokument--strassenabgaben/schwerverkehrsabgaben--lsva-und-psva-/lsva---allgemeines---tarife.html>

- **Sonntags- und Nachtfahrverbot**

Für Motorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, für Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht von mehr als 5 t und für Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mitführen, gilt ein Nachtfahrverbot von 22.00 bis 5.00 Uhr und ein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.

Weitere Informationen: <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen/alphabetische-themenliste/landverkehrsabkommen/was-wird-geregelt/sonntags-und-nachtfahrverbot.html>

- **Autobahnvignette**

Die Benutzung der Autobahnen und Autostraßen (Nationalstraßen 1. und 2. Klasse) ist in der Schweiz abgabepflichtig. Der Abgabe unterstehen Motorfahrzeuge und Anhänger bis je 3,5 t Gesamtgewicht (z. B. Pkw, Lieferwagen, Motorräder usw.) sowie Motorfahrzeuge und Anhänger über je 3,5 t Gesamtgewicht, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterliegen. Diese Abgabe ist durch den Kauf einer Jahresvignette zu entrichten (Preis: 40 CHF).

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04338/04340/index.html?lang=de.

- **Auskunftszentrale für allgemeine Zollanfragen in der Schweiz**

Die Zentrale ist von Montag bis Freitag, von 8 bis 11.30 und von 13.30 bis 17 Uhr, per Telefon unter der Nummer 0041 (0)58 467 15 15 erreichbar. Ausserhalb dieser Zeiten können Fragesteller via Webseite ein Kontaktformular an die Auskunftszentrale schicken. [Link](#).

Schlussbemerkungen: Bei den hier aufgeführten Punkten handelt es sich lediglich um eine Hilfe, die keinesfalls alle zu beachtenden Hinweise beinhaltet. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, keine Haftung übernommen werden.

Stand: Februar 2020

Ansprechpartner IHK Hochrhein-Bodensee:

Prof. Dr. Uwe Böhm
Geschäftsführer / Leiter Geschäftsfeld International
Tel. 07622 3907 -218
uwe.boehm@konstanz.ihk.de

Lena Gatz
Tel. 07622 3907-268
lena.gatz@konstanz.ihk.de

Monika Hagmann
Tel. 07622 3907-269
monika.hagmann@konstanz.ihk.de

Ana Mujan
Tel. 07531 2860-160
ana.mujan@konstanz.ihk.de